

Zuchtordnung

Bernhardiner Club Deutschland e. V.

1. Allgemeines

Verbindliche Grundlage der Zuchtordnung ist das Internationale Zuchtreglement der FCI die Zuchtordnung des VDH gilt unmittelbar.

Die Zuchtordnung dient der Förderung planmäßiger Zucht funktional gesunder, wesensfester Rassehunde. Sie soll eine Ausbeutung der Zuchthunde verhindern und die Grundlage zur methodischen Bekämpfung erblicher Defekte bilden.

Ziel der Zucht ist es den Bernhardiner nach den im Standard, der FCI (NR. 61-2.2) festgelegten Merkmalen in Form, Wesen und Konstitution zu erhalten, weiter zu entwickeln und zu festigen.

Es darf nur mit gesunden, wesensfesten Hunden gezüchtet werden, die in einem vom VDH anerkannten Zuchtbuch oder Register eingetragen sind und die in der Zuchtordnung festgelegten Bedingungen erfüllen.

Die Einhaltung des Tierschutzgesetzes, artgerechte Hundehaltung und -fütterung sind unabdingbare Grundlage. Für Zuchthunde und Welpen ist eine, über die Mindestforderungen des Tierschutzgesetzes hinausgehende, sehr gute Zwingerhaltung mit Freiauslauf und viel menschlicher Zuwendung Grundvoraussetzung.

(Anlage Tierschutz-Hundeverordnung vom 14. Mai 2001)

2. Grundlagen

2.1 Ankörnung gemäß Körordnung.

2.2 Mindestalter beider Elterntiere 20 Monate.

Das Höchstzuchalter für Hündinnen darf nur in begründeten Ausnahmefällen, mit Genehmigung durch die Zuchtbuchstelle, das vollendete 8. Lebensjahr überschreiten. Für Rüden ist keine Grenze festgelegt.

2.3 Der Abstand zwischen zwei Würfen einer Hündin beträgt 12 Monate.

Stichtag ist der Decktag.

2.4 Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen, als es ihre Kondition zulässt. Bei starken Würfen wird dringend Ammenaufzucht empfohlen. Notfalls Aufzucht mit künstlichen Nahrungsmitteln.

In diesem Fall sind Sonderkontrollen durch den Zuchtwart vorgeschrieben und die Schonfrist für die Hündin kann (auf seinen Antrag) verlängert werden. Im Zweifelsfall entscheidet das Gutachten eines Tierarztes.

2.5 Paarung von Verwandten 1. Grades (Inzestzucht) sind genehmigungspflichtig. Halbschwisterpaarungen werden nur dann erlaubt, wenn das gemeinsame Elternteil HD/ED Grenzfalle oder HD/ED - Frei ist.

2.6 *Hunde mit schwerer und mittlerer HD/ED sind von der Zucht ausgeschlossen. Leicht HD/ED darf nur mit HD/ED-Frei oder HD/ED-Grenzfall gepaart werden.*

2.7 *Zur Zucht nicht zugelassen sind Hunde, die zuchtausschließende Fehler haben, z. B. Weisenschwäche, angeborene Taubheit oder Blindheit, Hasenscharte, Spaltrachen, erhebliche Zahnfehler und Kieferanomalien, PRA, Epilepsie, Kryptorchismus, Monorchismus, Albinismus, Fehlfarben (Rotnasen), Skelettdeformationen usw., Rüden und Hündinnen mit nachgewiesener schwerer und mittlerer HD/ED.*

Operationen und Behandlungen, die dem Zweck dienen, zuchtausschließende Fehler zu beseitigen sind nicht gestattet. Hunden, die zur Zucht zugelassen sind, und die nachweisbar zuchtausschließende Fehler vererben, kann die bereits erteilte Zuchtgenehmigung von der Zuchtleitung wieder entzogen werden.

2.8 *Das Vermieten einer Hündin zur Zucht muss von der Zuchtbuchstelle genehmigt werden. Der Antrag auf Genehmigung ist so rechtzeitig zu stellen, dass die Hündin 8 Tage vor dem Belegen in Gewahrsam des Mieters sein kann. Dem Antrag ist der schriftliche Mietvertrag beizufügen. Es wird empfohlen die VDH-Vordrucke zu benutzen.*

3. Der Deckakt

3.1 *Zur Einhaltung der Zuchtbestimmungen sind der Züchter und der Deckrüdenhalter gleichermaßen verpflichtet, d. h. auch der Rüdenhalter muss sich vor dem Belegen der Hündin von deren Zuchttauglichkeit durch Einsehen der Ahnentafel überzeugen.*

3.2 *Der Deckakt ist anzuerkennen, wenn er ordnungsgemäß vonstatten ging.*

3.3 *Eine Hündin darf während einer Hitzeperiode nur von einem Rüden gedeckt werden.*

3.4 *Werden Hündinnen während einer Hitzeperiode von zwei verschiedenen Rüden (auch derselben Rasse) gedeckt, erhalten die Welpen nur Ahnentafeln, wenn ein eindeutiger Vaterschaftsnachweis vorliegt.*

3.5 *Es wird empfohlen, zu häufige Deckakte der Rüden zu vermeiden. Dem Hündinnenhalter muss auf jeden Fall der letzte Deckakt des Rüden mitgeteilt werden.*

3.6 *Künstliche Besamung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den VDH-Zuchtausschuss. Bei künstlichen Besamungen ist eine Bescheinigung des Tierarztes vorzulegen, aus der hervorgeht, von welchem Rüden der Samen genommen wurde.*

3.7 *In Deutschland zur Zucht zugelassene Rüden stehen ausländischen Hündinnen zur Verfügung, sofern die Hündinnen Papiere eines vom FCI anerkannten Clubs haben, dieser die Zuchtberechtigung bestätigt hat und der Wurf im Ausland eingetragen wird. Unter den gleichen Voraussetzungen dürfen in Deutschland zur Zucht zugelassene Hündinnen von ausländischen Rüden gedeckt werden, wenn sie auf HD/ED geröntgt sind. Sie unterliegen den gleichen Bedingungen wie deutsche Rüden.*

In diesem Fall ist eine Deckmeldung, unter Beifügung einer Kopie der Ahnentafel des ausländischen Rüden, der Zuchtbuchstelle einzusenden.

3.8 Jeder Züchter ist verpflichtet, ein Zwingerbuch über alle Einzelheiten des Wurf- und Zuchtgeschehens in seinem Zwinger zu führen. Es wird die Verwendung des VDH-Zuchtbuches empfohlen.

Deckrüdenbesitzer haben schriftlichen Nachweis über alle Deckakte zu führen.

4. Zuchtüberwachung

Zur Wurfabnahme berechtigt ist nur ein vom Verein ausgebildeter und geprüfter Zuchtwart. Zuchtwarte werden von der Mitgliederversammlung bestellt. Sie können nur von der Mitgliederversammlung oder dem Hauptvorstand nach Anhörung der Zuchtbuchstelle abberufen werden. Gegen Anordnungen und Entscheidungen der Zuchtwarte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Zuchtbuchführer angerufen werden. Seine Entscheidung ist endgültig. Zuchtrichter und Körmeister sind generell Zuchtwarte.

Der 1. Zuchtwart des Clubs wird von den Zuchtwarten für den Zeitraum von 3 Jahren bestimmt. Er ist auch für deren Schulung verantwortlich.

Voraussetzung zur Ausbildung des Zuchtwartes:

- Züchter oder züchterische Kenntnisse
- absolute Standardkenntnisse
- theoretische Kenntnisse über die Anatomie des Hundes
- praktische Erfahrungen durch 5 malige Teilnahmen an Wurfabnahmen

Prüfung:

Nach der 5. Wurfabnahme erfolgt eine theoretische und praktische Prüfung durch den Zuchtobmann oder dessen Delegierten.

Nach bestandener Prüfung verpflichten sich Zuchtwarte an den Schulungen und Veranstaltungen für Zuchtwarte teilzunehmen.

4.1 Würfe sind innerhalb von 7 Tagen dem Zuchtbuchführer zu melden.

4.2 Das Leerbleiben oder Verwerfen einer Hündin ist ebenfalls dem Zuchtbuchführer zu melden.

4.3 Der beauftragte Zuchtwarte ist berechtigt, auch unangemeldet Zwinger zu besichtigen.

4.4 Bei Ammenaufzucht muss dem Zuchtwart Gelegenheit gegeben werden, auch den Zwinger der Amme zu kontrollieren.

4.5 Die Anforderungen, die an die Zwingerhaltung einer Zucht-Miethündin zu stellen sind, sind besonders hoch. Die Zuchtwarte sind verpflichtet, in Zwingern mit Zucht-Miethündinnen, Sonderkontrollen durchzuführen.

4.6 Die vollständigen Würfe dürfen nicht vor Vollendung der 7. Lebenswoche der Welpen im Beisein der Mutterhündin im Zwinger des Züchters abgenommen werden.

4.7 Am Tag der Wurfabnahme müssen sämtliche Welpen gechipt sein.

4.8 Die Zuchtwarte sind verpflichtet, bei der Wurfabnahme neben den rassetypischen Merkmalen der Welpen auch deren Gesundheitszustand, sowie den Allgemeinzustand der Mutterhündin zu beurteilen.

4.9 Über jede Wurfabnahme ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen, von dem der Züchter eine Kopie bekommt.

Die Zuchtwarte sind nicht berechtigt eigene Würfe abzunehmen.

5. Zwingernamen und Zwingernamenschutz

Jeder zur Eintragung angemeldete Hund benötigt einen Ruf- und Zwingernamen. So oft der Hund in die Öffentlichkeit tritt, ist stets der zuchtbuchmäßige Name mit Angabe der Zuchtbuchnummer zu benutzen. Der Zwingername kann zum Vor- oder Nachsetzen geschützt werden, darf aber immer nur so benutzt werden, wie er geschützt wurde. Der BCD muss sicherstellen, dass an der beantragte Zwingername nicht zuvor vom Züchter außerhalb des FCI Bereichs verwendet wurde.

5.1 Der Zwingername ist der Zuname des Hundes. Der Zwingernamenschutz ist rechtzeitig vor dem ersten Wurf bei der Zuchtbuchstelle zu beantragen. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits für diese Rasse vergebenen unterscheiden.

5.2 Der Antrag kann formlos, mit 3 Namensvorschlägen eingereicht werden.

Es wird empfohlen, Zwingernamen gleichzeitig durch die FCI schützen zu lassen. Der BCD führt über die von ihm geschützten Zwingernamen einen Nachweis.

5.3 Der Zwingername wird dem Züchter zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt. Auf die weitere Benutzung eines Zwingernamen kann jederzeit durch Erklärung gegenüber der Zuchtbuchstelle verzichtet werden; jedoch darf dem Inhaber für die gleiche Rasse kein anderer Name geschützt werden.

5.4 Welpen aus Zuchtmietverhältnissen müssen unter dem Zwingernamen des Mieters eingetragen werden, sofern dieser als Züchter gelten kann.

5.5 Bei Zwingergemeinschaft kann der Zwingername nur in dem FCI-Landesverband geschützt werden, bei dem auch die Wurfeintragung erfolgen muß. Jedes Mitglied einer Zwingergemeinschaft ist für die Einhaltung der Zuchtordnung im gesamten Zwinger verantwortlich. Bei Auflösung von Zwingergemeinschaften kann nur ein Partner den Zwingernamen weiterführen

5.6 Haben mehrere Personen Eigentumsrechte am Rüden, bzw. der Hündin, kann das Zucht-recht von einem der Eigentümer nur dann verantwortlich ausgeübt werden, wenn keine Zwingergemeinschaft besteht. In solchen Fällen darf nur ein einziger Zwingername geführt werden, unabhängig von der Mitgliedschaft in verschiedenen Rassehundezuchtvereinen des In- und Auslandes.

6. Das Zuchtbuch

6.1 Das Zuchtbuch ist eine wesentliche Grundlage der Rassehundezucht. Es werden nur Hunde eingetragen, bei denen 3 Generationen bei den Vorfahren nachgewiesen werden, die in vom VDH oder der FCI anerkannten Zuchtbüchern eingetragen sind.

6.2 Eingetragen werden alle wichtigen Daten der Hunde. Geschlecht, Haarart, Wurftag, Name, Zuchtbuch- und Chipnummer, Körung, Siegertitel, festgestellter HD/ED-Grad, besondere Kennzeichen, Name des Züchters, Name des Besitzers und bei Importhunden mindestens 3 Generationen der Vorfahren.

Bei Wurfeintragung kommen noch die notwendigen Angaben über Wurfstärke, belassen, eingegangen hinzu. Aufgeführt werden auch diejenigen Hunde, die begründet von der Zuchtverwendung ausgeschlossen sind.

6.3 Im Anhang an das Zuchtbuch wird ein Register geführt.

In dieses Register werden Hunde eingetragen, deren Abstammung in 3 anerkannten Zuchtbuch-Generationen nicht lückenlos nachweisbar ist, oder solche mit nicht anerkannten Ahnentafeln, deren Erscheinungsbild und Wesen, nach vorhergehender Überprüfung, aber den festgesetzten Merkmalen der Rasse entsprechen.

6.4 Im Register eingetragene Hunde können ab der 4. Generation in das reguläre Zuchtbuch übernommen werden, ausgenommen Hunde, denen wegen erblicher Belastung Zuchtverbot erteilt wurde.

6.5 Zur Bekämpfung erblicher Defekte wird bei der Zuchtbuchstelle eine Kartei geführt. Alle Mitglieder, besonders die Züchter sind verpflichtet, jeden nicht natürlichen Todesfall, möglichst unter Beifügung einer tierärztlichen Bescheinigung, der Zuchtbuchstelle zu melden. Die Zuchtbuchstelle ist verpflichtet eine Aufzeichnung über genetische Defekte und deren Entwicklung zu führen und dem VDH auf Anfrage, mindestens aber mit Vorlage des Zuchtbuches zu erstatten.

Treten in einem Wurf erbliche Defekte auf, so ist eine nochmalige Paarung derselben Elterntiere untersagt. Im Zweifelsfall entscheidet die Zuchtleitung. Welpen aus solchen Verbindungen sind für die Nachzucht ausgeschlossen. Sie erhalten auf der Ahnentafel hierüber einen Eintrag.

7. Eintragungsbestimmungen

7.1 Das Recht der Eintragung in das BZ haben nur Mitglieder des BCD.

7.2 Meldungen von Hunden aus Händlerbesitz werden zurückgewiesen.

7.3 Die Anmeldung eines Wurfes hat auf dem vorgedruckten Meldeschein zu erfolgen. Der Anmeldung ist die Deckbescheinigung und die Ahnentafel beizufügen (Die Formulare sind beim Zuchtbuchführer erhältlich).

7.4 Rüdenbesitzer müssen eine Fotokopie der Ahnentafel ihres angehörten Rüden an die Zuchtbuchstelle einsenden.

7.5 Der Anmeldeschein ist vom Zuchtwart auszufüllen und von ihm und dem Züchter zu unterschreiben. Die Deckbescheinigung muß vom Rüden- und Hündinnenhalter unterschrieben sein.

7.6 Gleichzeitig mit der Anmeldung sind die jeweiligen Gebühren an die Zuchtbuchstelle zu überweisen. Solange die Gebühren nicht bei der Zuchtbuchstelle eingegangen sind, oder noch Unterlagen fehlen, gilt die Wurfmeldung als nicht abgegeben.

7.7 Die Mitglieder des BCD sind verpflichtet in ihrem Besitz befindliche Importhunde oder von ihnen gezüchtete Würfe eintragen zu lassen.

7.8 Züchter haben, wenn nicht schon geschehen, einen Zwingernamen bei der Zuchtbuchstelle schützen zu lassen.

7.9 Die Namen der Welpen eines Wurfs haben zur Kennzeichnung mit dem gleichen Anfangsbuchstaben zu beginnen: der erste Wurf des Züchters mit dem Buchstaben A, der zweite mit B usw.. Ein einmal gegebener Rufname darf, wenn das Alphabet wiederholt wird, nicht wieder vergeben werden.

7.10 Um Verwechslungen zu vermeiden, werden alle Welpen gechipt.

7.11 Wird die Eintragung vom Besitzer eines importierten Hundes beantragt, so kommt für den angemeldeten Hund nur der Zwingername des Züchters bei dem er geboren wurde in Betracht.

8. Eintragung von Hunden aus anderen Zuchtverbänden

Hunde, deren Eltern nicht eingetragen sind, oder die einen Abstammungsnachweis haben, der vom VDH nicht anerkannt wird, werden zur Eintragung in das BZ nicht zugelassen. Sind die Eltern eingetragen und angekört, kann die Eintragung nachgeholt werden. Es können also nur nachweislich reingezüchtete Hunde in das BZ eingetragen werden.

9. Ahnentafeln

9.1 Ahnentafeln sind Abstammungsnachweise, die von der ausstellenden Zuchtbuchstelle als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet werden.

9.2 Die Ahnentafel bleibt Eigentum des BCD, sie wird dem Eigentümer des Hundes oder sonstigen Berechtigten zu treuen Händen übergeben.

9.3 Die Zuchtbuchstelle kann jederzeit die Vorlage der Ahnentafel verlangen.

9.4 In die Ahnentafel der Hündinnen werden die Wurfdaten, die Wurfstärken und der nächstzulässige Decktag eingetragen.

9.5 Eintragungen aus den Ahnentafeln der Ahnen können nur bis zur Wurfeintragung der Welpen durch die Zuchtbuchstelle übernommen werden. Nach der Wurfeintragung erworbene Titel der Ahnen werden auch später nicht nachgetragen.

Bei Abgabe eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer ohne jede Nachzahlung zu übergeben.

9.6 Jeder Eigentumswechsel muss auf der Ahnentafel vermerkt werden. Der abgebende Eigentümer muss den Eigentumswechsel durch seine Unterschrift bestätigen.

9.7. Bei Verlust der Ahnentafel kann eine Zweitschrift ausgestellt werden.

Der Verlierer hat den Verlust und sein Besitzrecht eidesstattlich zu versichern. Die Verlustmeldung wird veröffentlicht und das Original für ungültig erklärt.

9.8 Antragstellern, welche wissentlich falsche Angaben machen, kann die Eintragung verweigert, oder die bereits erfolgte für nichtig erklärt werden. Anmeldungen, welche nach ihrem Inhalt oder durch die Person des Antragstellers nicht glaubwürdig erschienen, werden abgewiesen.

10. Zuchtgebühren

Die Gebühren der Zuchtbuchstelle werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind vom Zuchtbuchführer zu erfragen.

11. Zuwiderhandlungen gegen die Zuchtordnung

Wegen Verstoßes gegen Zuchtbuchbestimmungen und/oder Entscheidungen des Zuchtbuchführers kann der Zuchtbuchführer die Eintragung eines Wurfes ablehnen, eine Verwarnung aussprechen oder eine Geldbuße in Höhe des von der Mitgliederversammlung festgesetzten mehrfachen der Grundgebühr verhängen. In besonders schweren Fällen entscheidet der Hauptvorstand.